An das

SG 30

im H a u s e

Landratsamt
Neuburg-Schrobenhausen
22. Juni 2020
- Eingegangen -

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkretem Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde

Markt Burgheim

☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan

X **Bebauungsplan BP Nr. 32 „GE Burgheim West II“** (i. d. F. v. 29.04.2020)

☐ mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein

☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

☐ Sonstige Satzung

☐ Frist für die Stellungnahme _____(§ 4 BauGB)

☐ Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange

X Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Immissionsschutzbehörde

2.1 ☐ Keine Äußerung

2.2 ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐ Einwendungen

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 X Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 32 **„GE Burgheim West II“** läuft derzeit im Parallelverfahren die 14. Änd. des FNP der Gemeinde Burgheim.

Grundlage für die Beurteilung des BP ist die schalltechn. Untersuchung der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH vom 07.05.2020, Bez. LA20-134-G01-01.
Die um 6 dB(A) reduzierten Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 werden insbes. im östlichen Anschlussbereich an der Westseite der zukünftigen Wohnbebauung eingehalten.

Zu A1) Planzeichnung:
Eine schallabschirmende Bebauung gegenüber der geplanten östlichen Wohnbebauung ist ein Grundgedanke der Bauleitplanung, um eine gewisse flexible Betriebsgestaltung (insbes. für die Nachtzeit) zu erhalten.
Dieser Grundgedanke sollte in den Festsetzungen / Planzeichnung mit aufgenommen werden.
Im BP ist auch eine zukünftige Erschließung im nördlichen Bereich zw. Steigweg und Kreisverkehr am Ende der Straße B darzustellen.

Zu A2) Festsetzungen durch Planzeichen:
„Umgrenzungen der Gebiete, ……“:
Sowohl die genaue Definition als auch der richtige Bezug hierzu ist detailliert darzulegen (Rückfragen an untere Immissionsschutzbehörde?).

Zu B) Textliche Festsetzungen:

§ 2 (2) Nr. 4.: Die Begrenzung der Höhe entsprechender Anlagenteile kann – je nach Betrieb / Anlage usw. - nicht grundsätzlich so erfolgen.
Dies widerspricht grundsätzlichen Anforderungen im Immissionsschutz.
Die Festlegung der Höhe kann erst im Rahmen der Genehmigung (Bau, BImSchG) erfolgen.

§ 4 Werbeanlagen:
Es wird empfohlen, folgenden Satz mit aufzunehmen:
Hinsichtlich Lichtimmissionen wird auf die „Nr. 6. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Störwirkung" der LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Stand 08.10.2012) hingewiesen.

Unter Berücksichtigung o. g. immissionsschutzfachlichen Ausführungen bestehen gegen Aufstellung des BP „GE Burgheim West II" keine Einwände.

Neuburg, 22.06.2020
Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung